

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Dezember 2004

Nr. 2004/2502

Gemeinden: Genehmigung der Statuten und des Konzessionsvertrages der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt HEH (Elektrizitätsversorgung Härkingen), und der Bildung von Dotationskapital zugunsten der Einwohnergemeinde Härkingen

1. Erwägungen

Mit Schreiben vom 5. April 2004 ersucht die Einwohnergemeinde Härkingen, die rechtliche Verselbständigung der Elektrizität Härkingen (HEH), die Bildung von Dotationskapital und die damit verbundene Zweckentfremdung zu genehmigen, nachdem die Stimmberechtigten der Vorlage an der Gemeindeversammlung vom 14. September 2004 zugestimmt haben. Die neuen Statuten bilden die Grundlage für die Verselbständigung der HEH. Die bis anhin als Spezialfinanzierung in der Jahresrechnung geführte Elektra wird per 1.1.2005 in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit umgewandelt.

1.1 Statuten und Konzessionsvertrag

Die gesetzliche Grundlage für die Bildung öffentlich-rechtlicher Unternehmen auf Gemeindeebene finden sich in den § 158ff. des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1).

§ 162 GG bestimmt, dass die Form des Unternehmens in einem rechtsetzenden Reglement festzulegen ist. Nach § 209 GG sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindereglemente nur gültig, wenn sie genehmigt worden sind.

Nach § 210 GG werden rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird.

Die Einwohnergemeinde Härkingen hat im Vorfeld dem Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (AGS) bereits den Entwurf für die neuen Statuten und des Konzessionsvertrages zur Vorprüfung eingereicht. Das AGS kam dabei zum Schluss, dass die Statuten und der Konzessionsvertrag in der eingereichten Fassung genehmigt werden könnten, sofern diese von der Gemeindeversammlung in dieser Form beschlossen und die vom AGS angebrachten Vorbehalte und Hinweise berücksichtigt würden. Das Ergebnis dieser Vorprüfung wurde der Einwohnergemeinde Härkingen mit Schreiben vom 5. Juli 2004 durch das AGS mitgeteilt.

Die von der Gemeindeversammlung beschlossenen und nun zur Genehmigung eingereichten Statuten sowie der Konzessionsvertrag entsprechen dem Wortlaut der bereits vorgeprüften Statuten/Konzessionsvertrag bzw. den mit dem AGS besprochenen Anpassungen. Der Umwandlungsakt selber wurde ebenfalls im vereinbarten Sinne (Regelung betreffend Dotationskapital von CHF 1 Mio.

und Darlehen der EG Härkingen von CHF 1 Mio., passivseitige Behandlung des Aufwertungsgewinnes etc.) beschlossen.

1.2 Finanzwirtschaftliche Aspekte

Die finanzwirtschaftlichen Aspekte wurden der Einwohnergemeinde Härkingen mit Schreiben vom 4. Oktober 2004 mitgeteilt. Sie basieren auf den von der Gemeinde vorgelegten Unterlagen sowie der Beurteilung der Ernst & Young AG.

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

2. Beschluss

Gestützt auf §§ 158ff., 209f. GG und § 3 Abs. 3 i. V.m. 18 Abs. 1 GT

- 2.1 Die neuen Statuten und der Konzessionsvertrag der Elektrizität Härkingen (HEH), welche sich neu als selbständige Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit konstituiert sowie die in den Übergangs- und Schlussbestimmungen enthaltenen Änderungen bzw. Aufhebung von Bestimmungen der Gemeindeordnung werden mit folgenden Vorbehalten und Begleitbeschlüssen genehmigt:
- 2.2 Die Umwandlung des Aufwertungsgewinnes der HEH von CHF 1 Mio. in Dotationskapital zu Gunsten der Einwohnergemeinde Härkingen wird auf der Grundlage des § 152 GG genehmigt.
- 2.3 Die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen bei der Schaffung des Dotationskapitals zu Gunsten der Einwohnergemeinde gemäss Schreiben des AGS vom 4. Oktober 2004 sind zu beachten und einzuhalten.
- 2.4 Die Rechnungsprüfungskommission wird angehalten, die Überführung der Elektraver-sorgung in die HEH zu überprüfen und die Werte sowie die Rechnungsmodellvor-schriften nachzuvollziehen. Sie muss dem AGS die Prüfung und die Ergebnisse bis spätestens 31. Juli 2005 bescheinigen.
- 2.5 Die Kosten für die Umwandlung und die Genehmigungsgebühr für die Statuten und den Konzessionsvertrag HEH betragen CHF 1'500.00.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Härkingen, 4624 Härkingen

Genehmigungsgebühr: Fr. 1'500.00 (Kto. 431000/80677/96)

Fr. 1'500.00

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (3, Ablage, HUG, GRO)

Departement des Innern, SAP-Pooling, **mit dem Auftrag:****Rechnungsstellung Fr. 1'500.-- EG Härkingen (Kto. 431000/80677/96)**Einwohnergemeinde Härkingen, 4624 Härkingen, **mit Rechnung;****Versand durch: Departement des Innern, SAP-Pooling**